



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Zur aktuellen Situation von UMF und jungen erwachsenen Flüchtlingen

Johanna Karpenstein
Bundesfachverband UMF

Eisenach, 17.11.2014

Vorstellung B-UMF



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Der Bundesfachverband UMF setzt sich seit 1998 für die Rechte von jungen Flüchtlingen ein – insbesondere für alleinreisende Jugendliche.

Ziel ist die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung der jungen Menschen mit anderen hier lebenden Kindern und Jugendlichen.

Der Verband setzt sich aus Geschäftsstelle und Vorstand, Fachkräften und involvierten Organisationen zusammen.

Laufende Projekte:

- Verbesserung der Aufnahmebedingungen
- Pädagogische Konzepte in der Jugendhilfe
- Lebenssituation von begleiteten Minderjährigen
- Familienzusammenführung unter Dublin III
- Übergänge aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit

Beratung

Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

UMF in der Jugendhilfe:

Kinderschutz vs. Migrationsabwehr?

- Aktuelle Zahlen und Entwicklungen
- Zugang zu Ausbildung und Beruf: Entwicklungen, Aktuelles, Forderungen
- Junge unbegleitete Volljährige
- (Begleitete Flüchtlinge)

Unbegleitet – Minderjährig - Flüchtling



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Einige junge Menschen, die nach Deutschland flüchten werden durch Migrationsregime, die Jugendhilfe oder eigene Entscheidung zu UMF.

UMF-sein ist eine Abgrenzung zu anderen Gruppen von Flüchtenden und Migrierenden.

UMF-sein kann eine große Chance darstellen.

Begrifflichkeit ist deutsches Phänomen, europaweit wird sonst von separated children gesprochen.

Unbegleitet!?! Minderjährig!?! Flüchtling!?!



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Unbegleitet: Abwesenheit von Begleitung? Abwesenheit der Eltern!

Minderjährig: IO. bis 18, Handlungsfähigkeit ab 16, KJHG bis 27.

Flüchtling: im Sinne der GFK? Als Selbstdefinition?

→ *UMF* Zuschreibung, die das Leben in Deutschland prägt.

→ Alle drei Bestandteile sind negativ konnotiert!

Bürgerkriegsflüchtlinge

(ehem.) Kindersoldaten

Perspektivsuchende / Ausreißer

Politische Verfolgung

Geschlechtsspezifische Verfolgung

Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe

Kumulative Diskriminierung

Religion

„Ankerkinder“

...

- Ohne Schlepper, Schleuser, Fluchthelfer Reise/Flucht/Migration nicht möglich
- Viele Jugendliche auch auf Booten übers Mittelmeer unterwegs - mit entsprechenden Erfahrungen
- Eine häufige Route: über Türkei und Griechenland, dann per Flugzeug, durch Mitteleuropa oder über Italien
- UMF stark vom EU-Grenzregime (Frontex) betroffen

UMF 2014 (01.01.-31.05) nach Herkunft (Top-Twelve) und Entscheidungen (Quelle: BAMF)



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Die 12 stärksten Herkunftsländer		Erstanträge	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge							Schutzquote
			Insgesamt	Flüchtlingsschutz Gem. §3 AsylVfG	Anerkennungen (Art. 16a GG und Familienasyl)	Subsidiärer Schutz §4 I AsylVfG	Abschieb.verbote § 60 V+VII AufenthG	Ablehnungen	Formelle Erledigungen	
1	Afghanistan	350	180	58	1	14	46	48	13	66,1%
2	Syrien, Arab.Rep.	187	127	84	-	41	-	-	2	98,4%
3	Somalia	183	44	6	-	16	5	12	5	61,4%
4	Eritrea	145	41	38	-	2	1	-	-	100%
5	Ägypten	51	42	-	-	-	-	39	§	-
6	Guinea	43	9	2	-	-	2	4	1	44,4%
7	Irak	38	23	11	-	-	1	7	4	52,2%
8	Marokko	29	20	-	-	-	-	18	2	-
9	Algerien	16	9	-	-	-	1	8	-	11,1%
10	Iran, Islam. Rep.	16	7	4	-	-	-	-	3	57,1%
11	Serbien	15	13	-	-	-	1	10	2	7,7%
12	Äthiopien	15	12	-	-	1	3	8	-	33,3%
Gesamt (einschließlich restliche HKL)		1.297	620	219	2	85	67	198	49	60,2%

Entwicklung des Zugangs: Zahlen des BAMF



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 01.01-31.05
Alle ErstantragstellerInnen		22.085	27.649	41.332	45.741	64.539	109.580	43.519
UM	<16	324	405	535	714	598	638	331
	>16	439	899	1.413	1.412	1.498	1.848	966
gesamt		763	1.304	1.948	2.126	2.096	2.486	1.297

Zahlen Inobhutnahme



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

UMF Inobhutnahmezahlen des Bundesfachverband UMF e.V. und dem statistischen Bundesamt sowie die Zahl der Asylersanträge (BAMF) 2008 bis 2013

Jahr	Inobhutnahmezahlen		Asylerstanträge
	Bundesfachverband UMF e.V.	Stat. Bundesamt	BAMF
2009	3015	1949	1304
2010	4248	2822	1948
2011	3820	3482	2126
2012	4316	4727	2096
2013	5548	6600	2486

Übersicht Konfliktfelder



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Jugendhilfe- und Kinderrecht



Asyl- und Ausländerrecht

Eigenverantwortliche und
gemeinschaftsfähige
Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII)

Pflicht zur Inobhutnahme
(§ 42 SGB VIII)

Vorläufige Unterbringung
(§ 42 SGB VIII)

Gesetzliche Kranken-
versicherung (§ 40 SGB VIII)

Ausbildung als Teil der
Persönlichkeit (Art. 28 KRK)

Sicherung des Kindeswohls
(Art. 3 KRK)

Handlungsfähigkeit

Altersfestsetzung

Unterbringung

Gesundheits- leistungen

Ausbildung

Abschiebung

Fähig zur Vornahme von
Verfahrenshandlungen (§
12 AsylVfG, § 80 AufenthG)

Identitätsfeststellung (§ 49
AufenthG)

Wohnpflicht in ZAST (§ 47
AsylVfG)

Behandlung akuter Erkrank-
ungen und Schmerz-
zustände (§ 4 AsylbLG)

Abhängig vom Aufenthalts-
titel (§ 4 Abs 2 AufenthG)

Legalität des Aufenthalts
(§ 58 AufenthG)

Gute Nachricht: UMF sind in der Jugendhilfe angekommen!

Politische Entwicklungen – einige Meilensteine:

- Änderung SGB VIII, KICK 2005: § 42 IO von UMF
- Rücknahme des Vorbehaltes zur UN-KRK 2010
- 2011 Änderung des Vormundschaftsrechts
- 2013 EUGH stärkte Kindeswohl im Dublin-Verfahren
- 2014 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit UMF
BAGLJÄ

„Die UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage für den Umgang mit Minderjährigen, die als Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommen. Wir werden die Handlungsfähigkeit im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht auf 18 Jahre anheben und dadurch den Vorrang des Jugendhilferechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge festschreiben.“

Koalitionsvertrag, CDU/CSU/SPD, 2013



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Zugang zu Ausbildung und Arbeit

- UMF gelten als „Bildungs-affine Gruppe“
- Fluchterfahrung und Spracherwerb als „Entschleuniger“
- Jugendhilfe als Chance: Integration
- Integration als aufenthaltsrelevanter Anpassungszwang?
- Lebensunterhaltssicherung vs. Zukunftssicherung
- Zugang zu Schule & Ausbildung(sförderung) je nach aufenthaltsrechtlicher Situation
- Arbeitserlaubnispflicht (§ 4 Abs. 3 AufenthG)

- Übergang/ Ende der Jugendhilfe
- Bundesweite Unterschiede
- Tendenz: wenig/ kurze Hilfen für junge Volljährige
- Konsequenzen: GU/ keine konstante Unterstützung
- Mangelnde Kontinuität/ Vertrauensperson
- Rarität: spez. Angebote für die Zielgruppe
- Abbrüche Ausbildungsverhältnisse (psych. Belastung/ Zahlungsdruck Familie, ggf. Schleusung/ Nebenjobs)
- Aufenthaltsrecht – Sozialrecht: Leistungsansprüche

- Ausschluss von Bildung: Asylkompromiss, „Zuwanderungsgesetz“ ...
- Neue Perspektiven seit ca. 10 Jahren für Geduldete, Asylsuchende, subs. Geschützte:
 - EU-Förderprogramme
 - Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (2009), Beschäftigungsverordnung (2013 und 2014), Richtlinienumsetzung (2013): Verringerung der Zugangsfristen zu Arbeit und Ausbildung
 - Aber: Umsetzungsschwierigkeiten: z.B. Versagungsgründe gem. § 33 BeschäftV

Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung durch Bildung: ein Beispiel



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

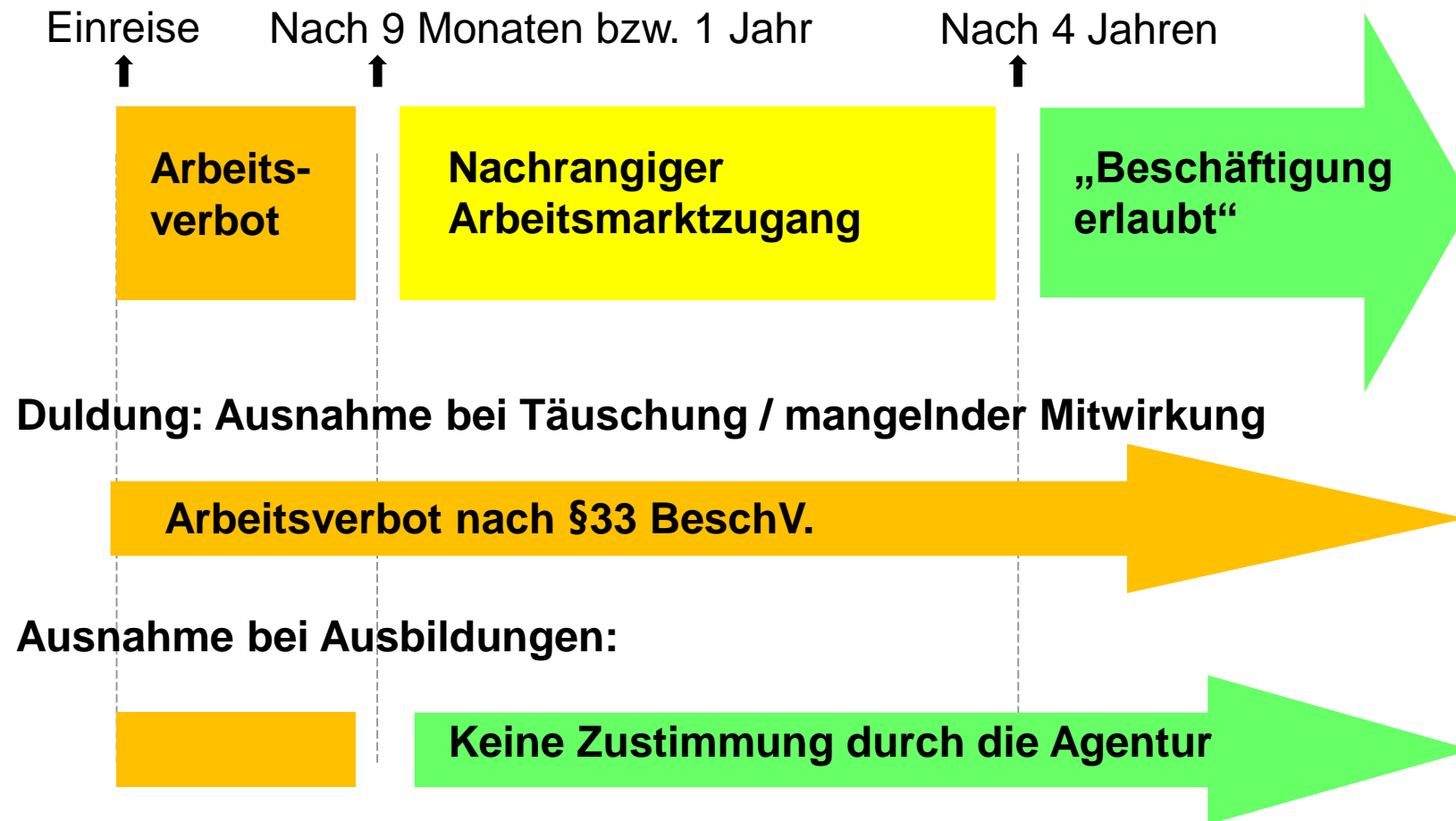
- (1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn
1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
 2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
- sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes einen Antrag nach § 14a des Asylverfahrensgesetzes betrifft.

Zugang zu Arbeit mit Gestattung + Duldung (Änderungen Nov. 2014)



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Beschäftigungserlaubnis mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung



Zugänge Leistungen



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

	Gestattung	Duldung	Aufenthaltserlaubnis
AsylbLG (Sachleistungen und GU- Unterbringung)	Ja	Ja	Nein, außer bei § 25 Abs. 4, 5 AufenthG
SGB II	Nein	Nein	Ja, außer bei § 25 Abs. 4, 5 AufenthG
SGB III	Beratung immer, sonst best. Voraussetzungen	Beratung immer, sonst best. Voraus- setzungen	Ja
BaföG und BAB	Ja, bei 5 Jahre Aufenth. u vorh. Erwerbstätigkeit	Ja, bei 4 Jahre Aufenth.	Ja, bei 4 Jahre Aufenth. Ausnahme: Bei §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 AufenthG sofort
Jugendhilfe	Ja	Ja	Ja

- Lebensunterhalt nach SGB II bei BAB-berechtigten Maßnahmen nicht möglich
- d.h. für viele Flüchtlingsjugendliche nur Lehrgehalt zur LUS verfügbar
- Bildungsangebote der Arbeitsagentur mangels Zuständigkeit nicht verfügbar außer nach 4 Jahren Voraufenthalt
- Bildungsangebote nur wenn langfristige Arbeitsmarktintegration erwartbar (Asylgesuch)

Trotz aller Verbesserungen



Bundesfachverband
Unbegleitete Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

- Erfahrungen aus der Praxis ist häufig: aus Motivation wird Resignation
- Gezielte Angebote, v.a. für Übergang Schule Beruf und für junge Volljährige
- Gleichberechtigter Zugang von Anfang an!

Bildungszugang:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publicationen/Beilage_Arbeitsmarkt_fin.pdf

<http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/materialien-282.html>



Kontakt

Bundesfachverband UMF e.V.

Geschäftsstelle Berlin – 030/39836969

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!